

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

RICHTLINIEN

für den Vollzug von Halbgefängenschaft vom 7. April 2006

Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen von weniger als sechs Monaten werden nach Art. 79 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Regel in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen. Eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr wird nach Art. 77b StGB in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht. Der Gefangene setzt dabei seine Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Die für diese Vollzugsdauer notwendige Betreuung des Verurteilten ist zu gewährleisten.

1. Grundsatz

Freiheitsstrafen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr werden in Form der Halbgefängenschaft vollzogen, wenn:

- a) keine Fluchtgefahr besteht;
- b) keine Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht;
- c) die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat;
- d) die verurteilte Person während der Strafverbüßung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- e) die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält.

Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die im vorzeitigen Strafvollzug oder wegen Anrechnung von Massnahmenvollzug erstandene Strafzeit werden nicht abgezogen; vorbehalten bleiben Reststrafen im Sinn von Art. 79 Abs. 1 StGB von weniger als sechs Monaten. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet¹.

Die verurteilte Person setzt die bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.

2. Verfahren

Die verurteilte Person hat innert der von der Vollzugsbehörde gesetzten Frist ein Gesuch um Bewilligung der Halbgefängenschaft sowie eine Bestätigung des Arbeitgebers, einen Ausweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort bzw. Ausbildungsstätte und Arbeits- bzw. Unterrichtszeiten einzureichen.

¹ Bei teilbedingten Freiheitsstrafen wird für die (Gesamt)Strafdauer nach Art. 77b und Art. 79 Abs. 1 StGB nur der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe berücksichtigt (Fassung gemäss Beschluss vom 26. Oktober 2007).

Die Vollzugsbehörde entscheidet über den Abschluss einer Vollzugsvereinbarung bzw. über die Bewilligung der Halbgefangenschaft. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Vollzugsbehörde legt den Termin des Strafantritts fest und bestimmt den Vollzugsort. Dabei nimmt sie auf den Wohn- und Arbeits- oder Ausbildungsort der verurteilten Person Rücksicht.

3. Kostgeld

Die verurteilte Person behält ihren Arbeitserwerb. Sie entrichtet ein Kostgeld und stellt dieses mit regelmässigen Barvorschüssen sicher.

Die Höhe des Kostgelds wird von der Strafvollzugskommission festgelegt, die Höhe der Barvorschüsse von der Vollzugsbehörde.

Die Vollzugsbehörde kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

4. Unterbringung

Die Halbgefangenschaft wird in einer kantonalen Vollzugseinrichtung oder einer von der Strafvollzugskommission anerkannten privat geführten Einrichtung vollzogen, welche die je nach persönlicher Situation und Vollzugsdauer notwendige Betreuung der verurteilten Person gewährleistet.

Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der verurteilten Person den Vollzugsplan. Er enthält insbesondere die auf die Arbeitszeit abgestimmte Aus- und Einrückungszeit. Die Richtlinien für die Vollzugsplanung werden sachgemäss angewendet.

Im Übrigen richtet sich der Vollzug nach der Hausordnung der Vollzugseinrichtung.

5. Abbruch

Die Halbgefangenschaft wird abgebrochen und die Strafe ist im Normalvollzug zu verbüssen, wenn die verurteilte Person:

- a) die Voraussetzungen nach Ziff. 1 dieser Richtlinien bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs nicht mehr erfüllt, insbesondere, wenn sie die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung missbraucht, nicht oder trotz Ermahnung verspätet einrückt, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss einrückt oder in der Vollzugseinrichtung Alkohol oder Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- b) die Leistung des Barvorschusses oder die Zahlung des Kostgeldes verweigert.

Bei leichtem Verschulden kann von einem Widerruf der Bewilligung Umgang genommen werden. Ebenso kann von einem Widerruf Umgang genommen werden, wenn die verurteilte Person nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung während des Strafvollzugs innerhalb von vierzehn Tagen eine andere geeignete Einsatzmöglichkeit findet, sofern die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

Disziplinar massnahmen bleiben vorbehalten. Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefangenschaft unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

6. Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien werden ab Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angewendet.